

(2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

(3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§145

Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Im Schlußbericht sind Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten darzulegen.

§147

Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan;
5. Erhebung der Anklage;
6. Beantragung eines Strafbefehls.

§148

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn

1. die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat;

2. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;

3. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;

4. der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt.

(2) Der Beschuldigte ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.